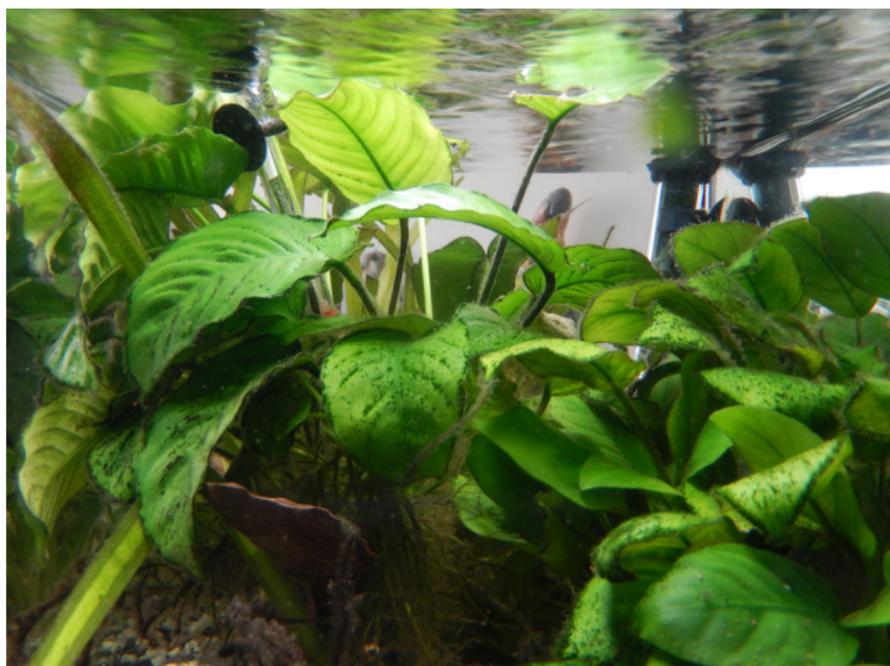




Invasive Wasserpflanzen - eine Gefahr für unsere Gewässer

Handels- und Besitzverbot nach
EU-Recht und präventive Maßnahmen



Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 53.2
Postfach 21 69
35531 Wetzlar

Telefon: 0641 303-5552
Fax: 0611 327644506

E-Mail: Jutta.Neumann@rpgi.hessen.de



E-Mail: pressestelle@rpgi.hessen.de
Internet: www.rp-giessen.de
www.facebook.com/rp.giessen



Warum sind gebietsfremde Wasserpflanzen in unseren Gewässern eine Gefahr?

In unseren Gewässern gibt es eine Vielzahl heimischer Wasserpflanzen. Sie gehören zu einer gesunden Wasserflora und übernehmen eine wichtige Funktion im ökologischen Gleichgewicht ihres Lebensraumes.

In den letzten Jahren sind in unseren Teichen, Seen, Bächen und Flüssen immer häufiger gebietsfremde Wasserpflanzen aus anderen Herkunftsländern zu finden.

Mit ihnen besteht die Gefahr, dass heimische Wasserpflanzenarten verdrängt und ökologische sowie wirtschaftliche Schäden (z. B. für Schiffsverkehr, Fischerei, Teichwirtschaft) verursacht werden. Auch hat das Auftreten von Massenbeständen in der Vergangenheit schon dazu geführt, dass der Bade- und Segelbetrieb in besiedelten Seen eingestellt werden musste.



(Bekämpfung der Wasserpest im Perfstausee 2010)

Nicht jede nicht heimische Art verursacht in unserer Natur eine Störung des bestehenden ökologischen Gleichgewichts. Breitet sich eine gebietsfremde Art jedoch so stark aus, dass natürlich vorkommende Lebensräume, Biotope und heimische Arten hierdurch gefährdet werden, so spricht man von einer „invasiven Art“. Invasive Arten können damit eine erhebliche Gefährdung für die Biodiversität und somit u.a. auch für die Artenvielfalt darstellen!

Invasive Gebietsfremde Wasserpflanzen nach EU-Recht

Auch die EU-Kommission hat die Problematik erkannt und eine Vielzahl von exotischen Wasserpflanzen als „invasiv“ eingestuft. Diese Arten sind auf der sogenannten „Unionsliste“ aufgeführt, die im Zusammenhang mit der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten innerhalb der Europäischen Union seit 2016 in Kraft ist.

Arten, die auf der Unionsliste stehen, dürfen nun nicht mehr in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden. Darüber hinaus unterliegen diese u.a. einem strengen Handels-, Besitz-, Zucht- und Freisetzungsverbot!



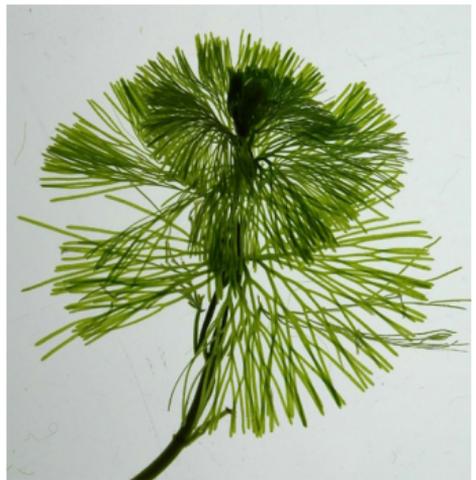
Welche Wasserpflanzen stehen auf der Unionsliste und dürfen deshalb nicht mehr in Besitz genommen werden?

(Stand 08/2018)

- **Alligatorkraut** (*Alternanthera philoxeroides*)
- **Karolina-Haarnixe** (*Cabomba caroliniana*)
- **Wasserhyazinthe** (*Eichhornia crassipes*)
- **Schmalblättrige Wasserpest** (*Elodea nutallii*)
- **Großer Wassernabel**
(*Hydrocotyle ranunculoides*)
- **Wechselblatt-Wasserpest** (*Lagarosiphon major*)
- **Großblütiges Heusenkraut**
(*Ludwigia grandiflora*)
- **Flutendes Heusenkraut** (*Ludwigia peploides*)
- **Brasilianisches Tausendblatt**
(*Myriophyllum aquaticum*)
- **Verschiedenblättriges Tausendblatt**
(*Myriophyllum heterophyllum*)



oben: Brasilianisches Tausendblatt/Papageienfeder



oben rechts: Karolina-Haarnixe

rechts: Wechselständige Wasserpest



Was ist zu beachten, um eine Ausbreitung von gebietsfremden Wasserpflanzen bei uns zu verhindern?

Gebietsfremde Arten können sich in unseren Gewässern ansiedeln, wenn Wasserpflanzen aus Aquarien und Gartenteichen in der Natur „entsorgt“ werden. Sie können mit dem Schiffsverkehr, durch Wasservögel, Fischbesatz und mit dem fließenden Wasser in neue Gewässer gelangen bzw. verbreitet werden.



Bitte beachten Sie daher unbedingt folgende Regeln:

- Achten Sie beim Kauf von Wasserpflanzen für Ihr Aquarium oder Ihren Gartenteich darauf, dass es sich um heimische Arten handelt.
- Der Kauf und die Haltung von Wasserpflanzenarten der Unionsliste ist nicht mehr zulässig. Arten, die nur in Deutschland als invasiv gelten, wie z.B. das aus Australien und Neuseeland stammende Nadelkraut (*Crassula helmsii*), dürfen zwar weiterhin erworben werden. Bei einem unerlaubten Aussetzen in die Natur kann jedoch die Biodiversität gefährdet sein. Verzichten Sie daher grundsätzlich freiwillig auf den Kauf nicht heimischer Wasserpflanzen.
- Entfernen Sie die Pflanzen der Unionsliste vollständig und sorgfältig aus Ihrem privaten Gartenteich und Aquarium. Die Pflanzen sind im Restmüll zu entsorgen. Kleinste Sprossen können neue Vorkommen begründen. Achten Sie daher darauf, dass keine Pflanzenreste verschleppt werden.

- Auch Pflanzen der nur in Deutschland als invasiv geltenden Arten sollten vorsorglich beseitigt und im Restmüll entsorgt werden. Eine Ausbreitung aus einem privaten Gartenteich in andere Gewässer, z.B. durch den Kontakt mit Wildtieren und Vögeln, ist in jedem Fall zu unterbinden.
- Auf keinen Fall dürfen gebietsfremde Wasserpflanzen aus dem Aquarium oder aus dem privaten Gartenteich in der Natur entsorgt werden! Dies ist gesetzlich verboten und kann mit einem Bußgeld geahndet werden!
- Bei einem Einsetzen von Fischen in den Gartenteich sollten Sie darauf achten, dass diese von Fischzuchtbetrieben oder Tierhaltern stammen, deren Tiere nachweislich frei von Anhaftungen von Pflanzenteilen invasiver Arten sind.
- Nach der Verwendung von Booten, Angelgeräten und Wathosen in Gewässern sollten diese sicherheitshalber erst nach völligem Abtrocknen wiedereingesetzt werden. Auf diese Weise können eventuell anhaftende Pflanzenteile invasiver Arten eintrocknen, eine weitere Ausbreitung lässt sich so weitgehend verhindern.



Bitte beachten Sie:

Neben gebietsfremden Wasserpflanzen dürfen nicht heimische Tierarten wie z.B. die Rotwangenschmuckschildkröte oder der Ochsenfrosch nicht in unseren Gewässern ausgesetzt werden. Auch diese beiden invasiven Arten stehen auf der Unionsliste und können durch ihre Ausbreitung ökologische Schäden verursachen! Aber auch das Freisetzen anderer Tierarten und heimischer Pflanzen ist grundsätzlich nicht erlaubt und unter bestimmten Voraussetzungen bußgeldbeehrt!

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.rp-giessen.de